



Persönlicher Versicherungsschutz

in der Turngemeinde Veitshöchheim 1877 e.V.

- Stand 12. April 2018 -

QM-System: AL CL Persönlicher Versicherungsschutz

Dieser Überblick soll den Zugang zu Versicherungsleistungen erleichtern, kann aber die umfangreichen Versicherungsbedingungen nur auszugsweise darstellen.

Für Ansprüche gelten die jeweils aktuellen Versicherungsverträge im Einzelfall; auf der Grundlage der nachfolgenden Darstellungen können deshalb keine Ansprüche abgeleitet werden.

- Schadensmeldungen sind Voraussetzung für Versicherungsleistungen. Deshalb Fakten unverzüglich an die Geschäftsstelle melden! In Ferienzeiten können Schäden auch an Vorstandsmitglieder gemeldet werden.
- Verletzungen, die nicht als Unfall gemeldet werden, im Verbandsbuch eintragen (Sanitätsraum in der Rudi-Sebold-Halle) oder bei Verletzungen an anderen Veranstaltungsorten an die Geschäftsstelle melden. So kann bei ungünstigem Verlauf der Heilung das Entstehen während einer versicherten Veranstaltung nachgewiesen werden.
- Auch für unentgeltlich eingesetzte Helfer*innen (Nichtmitglieder) gilt (bei nachweisbarem Auftrag) der Versicherungsschutz.
- Diese Information liegt im Windfang der Rudi-Sebold-Halle auf und ist auf der Internetseite der TGV als Download verfügbar unter „Service“.

1. Sportversicherung:

Für alle Mitglieder sind besonders die Leistungen der Sportversicherung relevant. Die Leistungen der insgesamt 7 Sparten sind aus der anhängenden „Kurzinformation zur Sportversicherung“ des BLSV zu entnehmen. Diese kann auch abgerufen werden unter

<https://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/versicherungen-fuer-vereine/sportversicherungs-vertrag-blsv.html>.

Hinweise:

Für Mitglieder besonders relevant sind die Sparten I. Unfallversicherung, II. Haftpflichtversicherung, III. Umwelt-Haftpflichtversicherung und VII. Krankenversicherung. Die Leistungen können der Kurzinformation entnommen werden. Die weiteren Sparten betreffen eher Leitungskräfte der TGV.

In der Haftpflichtversicherung sind auch Ansprüche von Mitgliedern untereinander gedeckt. Schäden vorsorglich und unverzüglich melden, nicht abwarten: Die Haftpflichtversicherung sorgt auch für die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen.

Schadensmeldungen (Formulare in der Geschäftsstelle erhältlich) werden unterschieden in:

- „Sport-Schadensmeldung für Unfallschäden (auch Zahn- und Brillenschäden)“
- „Sport-Schadensmeldung für Haftpflichtschäden“

Schadensmeldungen sind i.d.R. durch die verletzte Person, bzw. bei der Haftpflicht durch die schadensverursachende Person und die Sachbearbeiterin der Geschäftsstelle zu unterschreiben.

2. Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz (Zusatzversicherung zur Sportversicherung)

Für Schadensmeldungen gilt das Formular

- „Sport-Schadenmeldung zur Kfz-Zusatzversicherung (für Unfallschäden an Kraftfahrzeugen)“.
Hinweis: Es sind Angaben zu Zeugen und zur polizeilichen Aufnahme beizulegen. Vor Beginn einer Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs ist die Weisung des Versicherungsbüros beim BLSV einzuholen.

Bei Unfallschäden am versicherten Fahrzeug ist die Höchstersatzleistung der Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert (Ziffer 9.1 des Vertrages) unter folgenden Bedingungen:

- a) Besteht für das eingesetzte Fahrzeug eine Fahrzeug-Vollversicherung (Vollkaskoversicherung) bzw. eine Teilkaskoversicherung, ist diese in Anspruch zu nehmen. Eine dort vereinbarte Selbstbeteiligung wird durch die Kfz-Zusatzversicherung erstattet. Außerdem wird ein Rabattverlust bis 300 € ausgeglichen.
- b) Besteht keine Fahrzeug-Vollversicherung oder Fahrzeug-Teilversicherung, werden die Unfallschäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

Mitversichert sind (Ziffer 9.2)

- die Bergung des Fahrzeugs,
- das Abschleppen des Fahrzeugs ... (bis zu 150 €),
- für die Weiterbeförderung der Insassen zum Veranstaltungsort oder nach Hause bis zu 150 € für öffentliche Verkehrsmittel einschließlich Taxi.

Kfz-Rechtsschutz umfasst Schadensersatz-, Straf- sowie Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen bis 75.000 €, soweit kein anderweitiger Anspruch auf Rechtsschutz-Versicherungsleistungen besteht für Eigentümer, Halter, berechtigter Fahrer, Insassen. Kostenschutz besteht nicht für Strafverteidigung wegen des Vorwurfs der Trunkenheit.

Versicherte Fahrzeuge sind private PKW (und LKW bis 3,5 t, einem PKW bauartgleich) sowie Wohnmobile bis 2,8 t, die für durch den Verein/die Abteilung veranlasste Fahrten eingesetzt werden.

Zur versicherten Beförderung von Personen (auch Selbstbeförderung) zählen alle Personen (2.2 des Vertrages), die für die versicherte Veranstaltung zu befördern sind, wie Sportler, Funktionäre, Schiedsrichter, vergütete und unentgeltliche Helfer und Betreuer. Nicht versichert sind Fahrten zu anderen als den versicherten „satzungsgemäßen Veranstaltungen“ (Ziffer 4. des Vertrages) beschriebenen Zwecken, z. B. Besorgungsfahrten, Schäden bei Beladung und Entladung des Fahrzeugs.

Anmerkung: Ein Merkblatt „Versicherungsschutz bei Nutzung des Privat-Kfz für „dienstliche“ Angelegenheiten der Turngemeinde Veitshöchheim – hier: Sportveranstaltungen“ beschreibt anhand eines Fallbeispiels die Abgrenzung zur Kfz-Haftpflichtversicherung und kann in der Geschäftsstelle angefragt werden.

3. Gesetzliche Unfallversicherung bei der VBG – Verwaltungsberufsgenossenschaft

Übungsleiter*innen, gewählte Amtsinhaber*innen (Vorstand, Abteilungsleitungen, Rechnungsprüfer*innen) sowie gegen Entgelt Beschäftigte sind gesetzlich unfallversichert und können in bestimmten Fällen (besonders bei langfristigen Gesundheitsschäden) bessere Leistungen als die der Krankenversicherungen in Anspruch nehmen.

Unfallanzeigen sind besonders bei mehr als 3-tägiger Arbeitsunfähigkeit (auch bei nicht berufs-tätigen Versicherten) innerhalb von 3 Tagen erforderlich (über Geschäftsstelle an die VBG).

4. Fragen?

Rufen Sie bitte in der Geschäftsstelle an (0931/92598) – oder stellen Sie Ihre Fragen per E-Mail (office@tgveitshoechheim.de).

Wolfgang Diederich
Vorstand Verwaltung (Vorsitzender)